

Bußgeldkatalog zur
Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Ratingen
zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung
in öffentlichen Grünanlagen der Stadt Ratingen
- Grünflächenverordnung (BußKatGrünflVR)

vom 25. Januar 2010

Bußgeldkatalog zur Ordnungsbehördlichen Verordnung	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten
vom	25.01.2010	Amtsblatt Ratingen 2010, S. 8	29.01.2010

GrünflVO	Tatbestand	EURO
§ 3 (1)	Wer sich in den Grünanlagen so verhält, dass ein Anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt oder eine Sache beschädigt zahlt:	10 - 500
§ 3 (2) 1.	Wer ein Kraftfahrzeug in den Grünflächen auf nicht zu der Nutzung freigegebenen Wegen oder Flächen fährt, schiebt, parkt oder abstellt zahlt: Wer in den Grünflächen reitet zahlt: Wer in den Grünflächen Rad fährt zahlt	50 25 10
§ 3 (2) 2. a.	Wer Zieranlagen, Biotope oder Anlagen, die durch Verbotsschilder gekennzeichnet sind, betritt oder, Bauwerke und sonstige Einrichtungen besteigt zahlt:	25
§ 3 (2) 2. b.	Wer Pflanzen oder Pflanzenteile abweidet, abmäht oder entfernt zahlt:	25
§ 3 (2) 2. c.	Wer Einrichtungen, wie Bänke, Papierkörbe, Spielgeräte und Schilder zerstört, beschädigt, entfernt oder versetzt zahlt:	10 - 500
§ 3 (2) 2. d.	Wer Müll, Asche, sonstige Abfälle, ungeklärte Abwässer, Fette, Öle, Brennstoffe oder feste Gegenstände in das Wasser einbringt zahlt:	25

§ 3 (2) 2. e.	Wer Verunreinigungen verursacht zahlt:	25
§ 3 (2) 2. f.	Wer brennende Zigaretten oder andere brennende oder glühende Gegenstände wegwirft, auch in zur allgemeinen Abfallentsorgung vorgesehene Behälter, zahlt:	25
§ 3 (2) 2. g.	Wer zum Grillen oder zu sonstigen Zwecken offene Feuerstellen errichtet zahlt: Ausgenommen ist das Grillen mit Holzkohle auf hierfür ausgewiesenen Plätzen mittels für das Grillen bestimmter Geräte.	25
§ 3 (2) 2. h.	Wer Tauben, Enten, Schwäne und andere wildlebende Tiere füttert, jagt, fängt oder mutwillig beunruhigt zahlt:	25
§ 3 (2) 3. a.	Wer Sport, Spiele und andere Veranstaltungen außerhalb von dazu bestimmten Plätzen ausübt, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung beeinträchtigt werden kann, zahlt:	25
§ 3 (2) 3. b.	Wer aggressiv bettelt, insbesondere durch unmittelbares Einwirken auf Passanten durch „In-den-Weg-Stellen“ oder durch Einsatz von Tieren als Druckmittel oder Andere verfolgt oder anfasst zahlt:	25
§ 3 (2) 3. c.	Wer in den Grünanlagen nächtigt, zahlt, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung beeinträchtigt werden kann:	25
§ 3 (2) 3. d.	Wer sich zum Zwecke des Alkoholgenusses in Grünanlagen aufhält zahlt, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann:	25
§ 3 (2) 3. e.	Wer die Notdurft außerhalb der ausgewiesenen Orte verrichtet zahlt:	25
§ 3 (2) 3. f.	Wer ungenehmigt Gegenstände errichtet, aufstellt, anbringt oder lagert zahlt: Wer ungenehmigt Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte	25

	oder zeltähnlichen Unterstände und Befestigungen aufstellt zahlt: Ausgenommen ist ein Sonnen- bzw. Windschutz in angemessenem Umfang.	40
§ 3 (2) 3. g.	Wer Lärm verursachende und Umwelt beeinträchtigende Geräte jeder Art betreibt zahlt:	25
§ 3 (2) 4.	Wer ohne Genehmigung Waren aller Art verkauft oder Speisen und Getränken abgibt, gewerbliche Leistungen aller Art anbietet, Bestellungen aufnimmt und Veranstaltungen abhält zahlt:	25 - 500
§ 3 (2) 5.	Wer ohne die erforderliche Genehmigung zu gewerblichen Zwecken filmt oder fotografiert zahlt:	25 - 500
§ 3 (2) 6.	Wer ohne Gestattung in den Gewässern badet; wer in Gewässer Boote oder andere Schwimmkörper einbringt und nutzt zahlt:	25
§ 3 (2) 7.	Wer nicht frei gegebene Eisflächen betritt oder befährt zahlt:	25
§ 3 (3)	Wer Hunde nicht an der Leine führt zahlt: Wer Hunde auf Spielplätzen mitführt zahlt: Es sei denn sie dienen als Blindenhunde.	15 25
§ 3 (4)	Wer Hunde der in §§ 3 II 1, 10 I Hundegesetz NRW genannten Rassen nicht mit einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine führt zahlt: Wer diese Hunde ohne Maulkorb führt zahlt: Wer solche Hunde führt ohne körperlich fähig zu sein, den Hund zu beherrschen zahlt:	25 25 25
§ 5	Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt oder aus sonstigen Gründen für diesen verantwortlich ist, und diesen Schaden (Zustand) nicht ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten beseitigt zahlt: Dies gilt insbesondere für die Beseitigung von Hundekot.	50

§ 6 (4)	Wer eine Ausnahmegenehmigung nicht mitführt zahlt:	10
---------	---	----

Tatbestände können auch kumulativ verwirklicht werden.

Im Wiederholungsfall und in besonders schweren Fällen können die Bußgeldsätze bis zum zehnfachen erhöht werden. Ein Bußgeld von 1000,00 EUR darf nicht überschritten werden (§ 8 Abs.2 Grünflächenverordnung - ORS 302).